

■ RAU STEFAN, *Die Feiern der Gemeinden und das Recht der Kirche*. Zu Aufgabe, Form und Ebenen liturgischer Gesetzgebung in der katholischen Kirche. (Münsteraner Theologische Abhandlungen 12). (540). Telos-Verlag, Altenberge 1990. Kart. DM 69,80.

Abgesehen von einigen kleineren Abhandlungen gab es bislang weder von liturgiewissenschaftlicher noch von kirchenrechtlicher Seite her eine umfassende Untersuchung zur Verhältnisbestimmung von liturgischem und kanonischem Recht. Die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung ist nach dem II. Vatikanischen Konzil und nach Erscheinen des *Codex Iuris Canonici* im Jahre 1983 evident, zumal der CIC in seinem c. 2 dem kanonischen Recht einen grundsätzlichen Vorrang vor dem liturgischen einzuräumen scheint. Stefan Rau füllt mit seiner Arbeit deshalb eine Lücke.

Rau geht die Thematik von liturgiewissenschaftlicher Seite an. Er gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung liturgischer Gesetzgebung, die sich von einer zwischen dem Konzil von Trient bis zum CIC von 1917 sich entwickelnden zentralistischen Tendenz durch die sog. „Liturgische Bewegung“ wieder mehr zu einer größeren Dezentralisierung entwickelte. Diese Entwicklung griff das II. Vatikanum auf. Anhand der Liturgiekonstitution legt Rau die theologischen Grundlagen liturgischen Rechts dar. Diese bilden den Hintergrund der nachkonziliaren liturgischen Gesetzgebung, die v. a. geprägt ist von einer „Dialektik zwischen Vorgegebenem und Spontanem“ (397) und von dem „Bewußtsein ihrer Zeitbedingtheit“ (398). Es ist ein Verdienst dieser Arbeit, diese Aspekte herausgestellt und anhand der Konzilstheologie verifiziert zu haben, was nicht nur aufgrund heutiger traditionalistischer Strömungen besonders dankenswert ist.

Für das schwierige Geschäft der Verhältnisbestimmung von liturgischem und kanonischem Recht legt Rau sodann eine Analyse liturgischer Rechtsmaterien im CIC/1983 vor, v. a. die cc. 834–848. Dabei kommt jedoch die für eine solche Verhältnisbestimmung notwendige grundsätzliche Frage nach einem operablen Kirchenrechtsbegriff zu kurz. Die wenigen Versuche bzw. Andeutungen minimalisieren zuweilen Sinn und Funktion des Kirchenrechtes, so daß es in Gefahr gerät, zu einer reinen „Technik“ zu entarten, die lediglich Grenz- oder Extremfälle zu regeln imstande ist (vgl. z. B. 449). Eine solche Sicht muß unweigerlich dazu führen, die rechtlichen Voraussetzungen des Sakramentenempfangs und dessen Fruchtbarkeit gegeneinander auszuspielen. Gerade der CIC von 1983 ist – darauf macht Rau auch selber aufmerksam (vgl. 442) – in weit größerem Maß als das alte Gesetzbuch darum bemüht, den fruchtbaren Empfang der Sakramente zu sichern, indem er die rechte Hinführung und Vorbereitung als Erlaubheitsvoraussetzungen betont.

Ein weiterer Vorwurf, den Rau erhebt, ist, daß das Kirchenrecht in Bezug zum liturgischen Recht „vieles wiederholt, das meiste bestätigt, einiges ändert“ (406). Dabei bleibe der CIC von 1983 „hinter dem Möglichen zurück“ (471). Das Kirchenrecht solle nicht nur die Dogmatik, „sondern auch die Liturgie- und liturgisches Recht in liturgischen

Büchern“ (443) als vorgegeben akzeptieren. Dies ist sicher ein berechtigtes Anliegen, aber tut es das Kirchenrecht nicht, wenn es „vieles wiederholt, das meiste bestätigt“ (s. o.) und zudem noch oft auf Formulierungen aus der Liturgiekonstitution zurückgreift, v. a. in den sog. theologischen Leitsätzen? Allerdings ist Rau zuzustimmen, sofern er letztere dann als problematisch bezeichnet, wenn sie unverbunden neben Normen aus dem CIC/1917, die in anderer Sprache und mit anderem, theologischem Hintergrund geschaffen sind“ (443), stehen.

Diese wenigen Bemerkungen machen schon deutlich, wieviel Stoff die Arbeit von Rau bietet für eine lebhaft Diskussion zwischen Kanonisten und Liturgiewissenschaftlern. Für diese wünschenswerte Diskussion bietet die Arbeit eine gute Grundlage.

Münster

Reinhild Ahlers

■ GEROSA LIBERO, *Charisma und Recht*. Kirchenrechtliche Überlegungen zum „Urcharisma“ der neuen Vereinigungsformen in der Kirche. (Sammlung Horizonte, Neue Folge 27). (303). Johannes Verlag, Einsiedeln-Trier 1989. (303). Geb.

Charisma und Recht galten lange Zeit – und gelten vielerorts auch heute noch – in der Kirche als zwei sich ausschließende Größen. Das Gesetzbuch der lateinischen Kirche von 1983 scheint diese Ansicht zu untermauern, denn in ihm kommt das Wort „Charisma“ nicht vor. In seiner Habilitationsschrift macht Libero Gerosa es sich zur Aufgabe, nach einer neuen Verhältnisbestimmung von Charisma und Recht in der Kirche zu suchen, die beiden besser gerecht wird. Er geht der Frage nach, was überhaupt ein Charisma ist, welche ekklesiologische Rolle es hat und ob es aufgrund dessen auch eine rechtliche Bedeutung hat. Schließlich versucht er, das Charisma in seiner rechtlichen Dimension für die „Erarbeitung sowohl der theologischen Begründung des kanonischen Rechtes als auch des Verfassungs- und Vereinigungsrechtes in der Kirche“ (19) fruchtbar zu machen. Der Autor beleuchtet dabei u. a. die auf ein Gründungs- oder „Urcharisma“ zurückgehenden neuen Vereinigungsformen in der Kirche, die „charismatischen Bewegungen“.

Bezüglich einer Definition der Charismen stellt der Autor im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil heraus, daß es sich dabei um besondere Gaben handelt, die der Heilige Geist unter Gläubigen jeden Standes austeilte, und zwar zum Aufbau der Kirche. Damit unterscheidet sich das Charisma sowohl vom kirchlichen Amt als auch von den in Taufe und Firmung verliehenen Gnaden.

Aus dieser Prämisse ergibt sich auch eine spezifische ekklesiologische Zuordnung des Charismas. Der Autor beleuchtet dazu die Begriffe Institution“ und „Konstitution“: Während Wort und Sakrament, gemeinsames und besonderes Priestertum sowohl konstitutive als auch institutionelle Elemente der Kirche sind, ist das Charisma das einzige nichtinstitutionelle, für die Kirche aber doch konstitutive Element. Das Charisma bildet das „konstitutionelle Scharnier“ zwischen gemeinsamem und besonderem Priestertum in der Kirche. Damit tritt der Autor entschieden